



CH-3003 Bern, BAFU, SCF

## **An die Kantonsregierungen**

Referenz/Aktenzeichen: O211-2799

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SCF

Sachbearbeiter/in: SCF

**Bern, 22. Juni 2015**

### **Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbare Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken Vollzugshilfemodul "Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen - Finanzierung der Massnahmen"**

#### **Anhörung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzierung von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserkraftanlagen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt sowie Wiederherstellung der Fischgängigkeit wurde im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) und in der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) geregelt. Die Regelung der Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen wurde im Anhang 1.7 Ziffer 3.3 der EnV dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK übertragen. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf diesen Regelungsauftrag.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU erarbeitete gleichzeitig eine Vollzugshilfe zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen, welche u.a. auch den Vollzug dieser Verordnung präzisiert.

Franziska Schwarz  
BAFU, 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 263 78, Fax +41 58 46 279 58  
franziska.schwarz@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>

Vom 19. November 2013 bis am 24. Januar 2014 waren eine erste Version dieser Verordnung und der Vollzugshilfe in der Anhörung. Die kritischste Rückmeldung war, dass die vorgeschlagene Berechnungsmethode der Erlöseinbussen als nicht praxistauglich beurteilt wurde.

Daher wurde in Zusammenarbeit mit verschiedenen betroffenen Kreisen (Bundesamt für Energie, Kantone, Kraftwerksvertreter und Umweltverbände) eine neue Berechnungsmethode für die Erlöseinbussen auf Grund einer Minderproduktion sowie auf Grund einer zeitlichen Verschiebung der Stromproduktion erarbeitet. Alle Vertreter der involvierten Kreise stimmen dieser neuen Lösungen zu.

Bei Erlöseinbussen von Wasserkraftwerken, welche an Alternativmärkten Systemdienstleistungen (SDL) anbieten, konnte noch kein Berechnungsansatz gefunden werden, der zu nachvollziehbaren Ergebnissen führen würde. Es ist daher vorgesehen, mit der Wasserkraftbranche die Situation laufend zu beurteilen und die Machbarkeit von Berechnungsansätzen zu prüfen. Sobald nachvollziehbare und umsetzbare Berechnungsansätze vorliegen, soll die vorliegende Verordnung angepasst werden.

Aufgrund der Rückmeldungen der letzten Anhörung wurden im Vollzugshilfemodul folgende wichtigen Anpassungen gemacht:

- Gemäss Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG werden bei bestehenden Anlagen Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen dem Konzessionär durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid vollständig entschädigt. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmungen hat das BAFU am 27. Mai 2013 in einem Informationsschreiben an die kantonalen Fachstellen für Fischerei und Wasserkraftnutzung seine Interpretation von Artikel 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) für die Abgrenzung von "bestehenden" gegenüber von "erweiterten" Anlagen kommuniziert. Diese Interpretation wurde in die erste Version der Vollzugshilfe übernommen. Im überarbeiteten Vollzugsmodul wird nun vorgeschlagen, dass bei bestehenden Anlagen dem Konzessionär Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit entschädigt werden, unabhängig davon, ob die Anlage erweitert wird.
- Der Anhang 1.7 Ziffer 3 EnV enthält eine nicht abschliessende Liste der nicht anrechenbaren Kosten. Die Wasserkraftbranche war in der Anhörung der Ansicht, dass diese Liste in der ersten Version der Vollzugshilfe zu restriktiv ausgelegt worden war und die nicht anrechenbaren Kosten bei konkreten Entschädigungsgesuchen einen zu grossen Anteil an den Sanierungskosten ausmachten. Im vorliegenden überarbeiteten Vollzugsmodul wurde dem Anliegen der Wasserkraftbranche Rechnung getragen.

Wir unterbreiten Ihnen die überarbeitete Verordnung mit dem Erläuternden Bericht sowie die überarbeitete Vollzugshilfe «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen – Finanzierung der Massnahmen» zur Anhörung und erwarten Ihre Stellungnahme bis zum

**14. August 2015.**

Die Anhörungsunterlagen (Verordnung mit Erläuterndem Bericht und Vollzugshilfe) können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahmen, getrennt nach Verordnungstext und Vollzugshilfe, an das BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern. Wir bitten Sie, die Stellungnahme elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument) an [martin.pfaundler@bafu.admin.ch](mailto:martin.pfaundler@bafu.admin.ch). Für Fragen steht Ihnen Martin Pfaundler gerne zur Verfügung (Tel. 058 46 303 12).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung in der Anhörung und Ihr Engagement beim Vollzug.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Franziska Schwarz  
Vizedirektorin

Beilagen unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

- Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betriebliche Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, Anhörungsentwurf und erläuternder Bericht
- Vollzugshilfe zur Finanzierung der ökologischen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen
- Liste der Anhörungadressaten

